

1971	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1971	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz	65
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München	68
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Kufstein und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck-München	72
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn	76
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Dürrenberg/Neuhäusl	79
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)	81
22. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	84

**Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
im Stadthafen Bregenz**

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden im Stadthafen Bregenz auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 385 — A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Stadthafen Bregenz werden auf osterreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet:

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Abfertigungshalle in der Schiffahrtsstelle der Osterreichischen Bundesbahnen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - die Personenmole und die nordöstlich anschließende, von der Bahnlinie begrenzte Hafenmole bis zum Ende des Werkstättegebäudes, jedoch nicht das Werkstättegebäude selbst;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume in der Schiffahrtsstelle, und zwar den in der Nordostecke und den in der Südostecke des Gebäudes gelegenen Raum.

Artikel 3

(1) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten auf dem Wasserweg unmittelbar vom Stadthafen Bregenz aus dem osterreichischen Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Ist eine Beförderung mit dem Schiff nicht tunlich, dürfen festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel von den deutschen Bediensteten vom Stadthafen Bregenz

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zum Bahnhof Bregenz und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze bei Lochau/Lindau oder
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Bregenz zur gemeinsamen Grenze bei Unterhochsteg/Lindau-Ziegelhaus verbracht werden.

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3 — 81. SA 32 — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Stadthafen Bregenz werden auf osterreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Abfertigungshalle in der Schiffahrtsstelle der Osterreichischen Bundesbahnen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - die Personenmole und die nordöstlich anschließende, von der Bahnlinie begrenzte Hafenmole bis zum Ende des Werkstättegebäudes, jedoch nicht das Werkstättegebäude selbst;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume in der Schiffahrtsstelle, und zwar den in der Nordostecke und den in der Südostecke des Gebäudes gelegenen Raum.

Artikel 3

(1) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten auf dem Wasserweg unmittelbar vom Stadthafen Bregenz aus dem osterreichischen Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Ist eine Beförderung mit dem Schiff nicht tunlich, dürfen festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel von den deutschen Bediensteten vom Stadthafen Bregenz

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zum Bahnhof Bregenz und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze bei Lochau/Lindau oder
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Bregenz zur gemeinsamen Grenze bei Unterhochsteg/Lindau-Ziegelhaus verbracht werden.

(3) Für die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Absätze 1 und 2 gehören die dort bezeichneten Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

(3) Für die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Absätze 1 und 2 gehören die dort bezeichneten Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

I. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt
auf der Strecke Salzburg-München

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971

1. vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf auf österreichischem Gebiet errichtet sowie
 2. die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München vorgenommen.
- Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 386—A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Salzburg Hbf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
 - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis Bahnkilometer 89,000 bei Stellwerk 1, einschließlich der Gleise 105 und 107, jedoch ohne das Gleis 21 a und ohne die Gleise der Abstellanlage West, die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen und die Räume für die Gepäck- und Expresgutabfertigung;
 - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3—81.SA 32 — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Salzburg Hbf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
 - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis Bahnkilometer 89,000 bei Stellwerk 1, einschließlich der Gleise 105 und 107, jedoch ohne das Gleis 21 a und ohne die Gleise der Abstellanlage West, die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen und die Räume für die Gepäck- und Expresgutabfertigung;
 - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;

b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Abstellanlage West mit den Gleisen 301, 303, 305, 307, 309 und 311 einschließlich der dort befindlichen Zollrampe;
- im Gebäude Lastenstraße 7 die im Erdgeschoß an der Südseite gelegenen fünf Räume, die im ersten Obergeschoß im südöstlichen Teil gelegenen sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung Ost die in der Mitte der Südseite gelegenen drei Räume;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume und den Raum in der Südostecke sowie im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg Hbf-München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, aufgegebenes Reisegepäck und Expreßgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Freilassing, Traunstein, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die österreichischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt für die deutschen Bediensteten im Bahnhof Salzburg Hbf, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den österreichischen Bediensteten auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge auf österreichisches Hoheitsgebiet verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die Finanzlandesdirektion für Salzburg, die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde und die zuständige österreichische Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellung im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Abstellanlage West mit den Gleisen 301, 303, 305, 307, 309 und 311 einschließlich der dort befindlichen Zollrampe;
- im Gebäude Lastenstraße 7 die im Erdgeschoß an der Südseite gelegenen fünf Räume, die im ersten Obergeschoß im südöstlichen Teil gelegenen sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung Ost die in der Mitte der Südseite gelegenen drei Räume;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume und den Raum in der Südostecke sowie im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg Hbf-München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, aufgegebenes Reisegepäck und Expreßgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Freilassing, Traunstein, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die österreichischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt für die deutschen Bediensteten im Bahnhof Salzburg Hbf, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den österreichischen Bediensteten auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge auf österreichisches Hoheitsgebiet verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die Finanzlandesdirektion für Salzburg, die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde und die zuständige österreichische Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellung im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Schwarzbach/Walserberg oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing oder bei Walserberg/Schwarzbach

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Artikel 8

Wird aus bahnbetrieblichen Gründen ausnahmsweise die Umleitung von Reisezügen über die Strecke Salzburg Hbf–Freilassing–Mühldorf–München Hbf notwendig, so gelten die Artikel 4 bis 7 für diese Umleitungsstrecke einschließlich der Haltebahnhöfe entsprechend.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Schwarzbach/Walserberg oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing oder bei Walserberg/Schwarzbach

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Artikel 8

Wird aus bahnbetrieblichen Gründen ausnahmsweise die Umleitung von Reisezügen über die Strecke Salzburg Hbf–Freilassing–Mühldorf–München Hbf notwendig, so gelten die Artikel 4 bis 7 für diese Umleitungsstrecke einschließlich der Haltebahnhöfe entsprechend.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
im Bahnhof Kufstein und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt
auf der Strecke Innsbruck-München

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971

1. vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen im Bahnhof Kufstein auf österreichischem Gebiet errichtet sowie
 2. die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck-München vorgenommen.
- Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 387 — A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Kufstein und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck-München folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Kufstein werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3, 5, 6 und 7 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Überführung der Autobahn Kiefersfelden-Kufstein bei Bahnkilometer 1,600;
 - das Gelände der Bahnhofes Kufstein von der Überführung der Autobahn Kiefersfelden-Kufstein bis zur Überführung der Bundesstraße Nr. 172 bei Bahnkilometer 2,900, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - im Personenbahnhofsgebäude die Abfertigungshalle für den Reisendenverkehr, den Raum für die Reisegepäck- und Expressgutabfertigung, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Güterbahnhofsgebäude die Güterhalle mit Rampen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Mittelbau des Personenbahnhofsgebäudes die an der Ostseite im Anschluß an die Fahrkartenausgabe gelegenen vier Räume im Erdgeschoß sowie die

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3—81.SA 32 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Kufstein und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck-München folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Kufstein werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3, 5, 6 und 7 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Überführung der Autobahn Kiefersfelden-Kufstein bei Bahnkilometer 1,600;
 - das Gelände des Bahnhofes Kufstein von der Überführung der Autobahn Kiefersfelden-Kufstein bis zur Überführung der Bundesstraße Nr. 172 bei Bahnkilometer 2,900, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - im Personenbahnhofsgebäude die Abfertigungshalle für den Reisendenverkehr, den Raum für die Reisegepäck- und Expressgutabfertigung, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Güterbahnhofsgebäude die Güterhalle mit Rampen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Mittelbau des Personenbahnhofsgebäudes die an der Ostseite im Anschluß an die Fahrkartenausgabe gelegenen vier Räume im Erdgeschoß sowie die

vier darüberliegenden Räume im ersten Obergeschoß;

- in dem südlich des Personenbahnhofsgebäudes gelegenen bahneigenen Nebengebäude den Haftraum und die Verbindungswege dazu;
- im Güterbahnhofsgebäude im ersten Obergeschoß von Süden her an der Ostseite den 3. und 4. Raum, an der Westseite den 1., 2., 4., 5., 6. und 7. Raum, ferner den mittleren Raum an der Südseite.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck Hbf–München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, abgegebenes Reisegepäck und Expreßgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem jeweils im Gebietsstaat gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die Bediensteten des Nachbarstaates.

(2) In den Bahnhöfen Innsbruck Hbf, Jenbach, Wörgl, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die Bediensteten des Nachbarstaates das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt im Bahnhof Kufstein, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge in den Nachbarstaat verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die Finanzlandesdirektion für Tirol, die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde und die zuständige österreichische Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellung im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den deutschen Bediensteten von Innsbruck, Jenbach, Wörgl oder Kufstein zur gemeinsamen Grenze bei Kiefersfelden,

vier darüberliegenden Räume im ersten Obergeschoß;

- in dem südlich des Personenbahnhofsgebäudes gelegenen bahneigenen Nebengebäude den Haftraum und die Verbindungswege dazu;
- im Güterbahnhofsgebäude im ersten Obergeschoß von Süden her an der Ostseite den 3. und 4. Raum, an der Westseite den 1., 2., 4., 5., 6. und 7. Raum, ferner den mittleren Raum an der Südseite.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck Hbf–München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, abgegebenes Reisegepäck und Expreßgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem jeweils im Gebietsstaat gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die Bediensteten des Nachbarstaates.

(2) In den Bahnhöfen Innsbruck Hbf, Jenbach, Wörgl, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die Bediensteten des Nachbarstaates das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt im Bahnhof Kufstein, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge in den Nachbarstaat verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die Finanzlandesdirektion für Tirol, die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde und die zuständige österreichische Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellung im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den deutschen Bediensteten von Innsbruck, Jenbach, Wörgl oder Kufstein zur gemeinsamen Grenze bei Kiefersfelden,

b) von den österreichischen Bediensteten von München oder Rosenheim zur gemeinsamen Grenze bei Kiefersfelden

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

b) von den österreichischen Bediensteten von München oder Rosenheim zur gemeinsamen Grenze bei Kiefersfelden

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen
auf deutschem und auf österreichischem Gebiet
am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn auf deutschem und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 388 — A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - einen Abschnitt der Autobahn Salzburg-München in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 124,880, den nördlich davon gelegenen deutschen Amtsplatz mit Brückenwaage, den südlich der Autobahn gelegenen Abstellplatz sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Abfertigungsrampe am Dienstgebäude sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in diesem Dienstgebäude;
 - die nördlich des Dienstgebäudes gelegene freistehende Rampe;
- b) die den österreichischen Bediensteten in den nördlich der Autobahn gelegenen deutschen Dienstgebäuden zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Güterabfertigungsgebäude die zwei ersten, westlich des Nordeingangs gelegenen Räume;
 - im Wiegehäuschen den östlichen Raum;

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3 — 81.SA 32 — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - einen Abschnitt der Autobahn Salzburg-München in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 124,880, den nördlich davon gelegenen deutschen Amtsplatz mit Brückenwaage, den südlich der Autobahn gelegenen Abstellplatz sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Abfertigungsrampe am Dienstgebäude sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in diesem Dienstgebäude;
 - die nördlich des Dienstgebäudes gelegene freistehende Rampe;
- b) die den österreichischen Bediensteten in den nördlich der Autobahn gelegenen deutschen Dienstgebäuden zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Güterabfertigungsgebäude die zwei ersten, westlich des Nordeingangs gelegenen Räume;
 - im Wiegehäuschen den östlichen Raum;

2. auf österreichischem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- einen Abschnitt der Autobahn München-Salzburg in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 300,600, den südlich davon gelegenen österreichischen Amtsplatz mit Brückenwaage, den im Osten daran angrenzenden Parkplatz, den gegenüber dem Amtsplatz nördlich der Autobahn gelegenen Parkplatz sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Abfertigungsrampe am Dienstgebäude sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in diesem Dienstgebäude;
- b) die den deutschen Bediensteten in den südlich der Autobahn gelegenen österreichischen Dienstgebäuden zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- im Güterabfertigungsgebäude die beiden im westlichen Teil des Gebäudes gegenüber dem Nordeingang gelegenen Räume;
 - im Abfertigungskiosk den westlichen Raum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

2. auf österreichischem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- einen Abschnitt der Autobahn München-Salzburg in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 300,600, den südlich davon gelegenen österreichischen Amtsplatz mit Brückenwaage, den im Osten daran angrenzenden Parkplatz, den gegenüber dem Amtsplatz nördlich der Autobahn gelegenen Parkplatz sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Abfertigungsrampe am Dienstgebäude sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in diesem Dienstgebäude;
- b) die den deutschen Bediensteten in den südlich der Autobahn gelegenen österreichischen Dienstgebäuden zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- im Güterabfertigungsgebäude die beiden im westlichen Teil des Gebäudes gegenüber dem Nordeingang gelegenen Räume;
 - im Abfertigungskiosk den westlichen Raum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
am Grenzübergang Dürrenberg/Neuhäusl

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Dürrenberg/Neuhäusl auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 389 — A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Dürrnberg-Neuhäusl folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Dürrnberg-Neuhäusl werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, der an der gemeinsamen Grenze beginnt;
 - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle, den Untersuchungs- und Arrestraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Erdgeschoß;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen zwei Räume im westlichen Teil des Dienstgebäudes.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Osterreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

An die
Osterreichische Botschaft
Bonn

L. S.

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3 — 81.SA 32 — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Dürrnberg-Neuhäusl folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Dürrnberg-Neuhäusl werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, der an der gemeinsamen Grenze beginnt;
 - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle, den Untersuchungs- und Arrestraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Erdgeschoß;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen zwei Räume im westlichen Teil des Dienstgebäudes.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Osterreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Osterreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Osterreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

An das
Auswärtige Amt
Bonn

L. S.

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 25. Januar 1971 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 3 — 81.SA 32

Osterreichische Botschaft
Zl. 390 — A/71

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

In Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) werden für den Schiffsverkehr auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. für die Grenzdienststellen in Passau-Donaulände:

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Uferstreifen
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,484 bis 2225,495 zwischen der Donau und dem Gebäude Passau, Im Ort 14 a, einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe,
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2226,000 bis 2226,940 in einer Breite von 4 Metern und
 - am linken Donauufer von Stromkilometer 2228,820 bis 2229,240 zwischen der Donau und der Staatsstraße 307;
 - den Bereich der beiden Kachletschleusen von Stromkilometer 2230,470 bis 2230,750;
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den Abfertigungsraum im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Gebäude Passau, Untere Donaulände 1, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Dienstgebäude der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Maierhof, Schleusenweg 6, den Raum in der Nordostecke des Obergeschosses, die sanitären Anlagen, die Verbindungswege in diesem Dienstgebäude sowie zwischen diesem Dienstgebäude und den Kachletschleusen;

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Januar 1971 — V 3 — 81.SA 32 — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

In Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) werden für den Schiffsverkehr auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. für die Grenzdienststellen in Passau-Donaulände:

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Uferstreifen
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,484 bis 2225,495 zwischen der Donau und dem Gebäude Passau, Im Ort 14 a, einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe,
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2226,000 bis 2226,940 in einer Breite von 4 Metern und
 - am linken Donauufer von Stromkilometer 2228,820 bis 2229,240 zwischen der Donau und der Staatsstraße 307;
 - den Bereich der beiden Kachletschleusen von Stromkilometer 2230,470 bis 2230,750;
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den Abfertigungsraum im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Gebäude Passau, Untere Donaulände 1, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Dienstgebäude der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Maierhof, Schleusenweg 6, den Raum in der Nordostecke des Obergeschosses, die sanitären Anlagen, die Verbindungswege in diesem Dienstgebäude sowie zwischen diesem Dienstgebäude und den Kachletschleusen;

- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14a, den im ersten Obergeschoß an der Nordostecke gelegenen Raum;
 - im Gebäude Passau, Untere Donaulände 1, im Erdgeschoß die auf der Donauseite im westlichen Teil gelegenen zwei Räume, im ersten Obergeschoß den auf der Donauseite westlich gelegenen und den an der Südostecke gelegenen Raum;
- 2. für die Grenzdienststellen in Obernzell (Donau):
 - die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den Uferstreifen am linken Donauufer von Stromkilometer 2209,777 bis 2210,040 zwischen der Donau und der Straße;
 - das Zollamtsgebäude;
 - den Abfertigungskiosk an der Schiffsanlegestelle;
- 3. die Donau von Stromkilometer 2201,770 bis 2230,750, soweit sie deutsches Hoheitsgebiet ist.

Artikel 3

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung auf der Donau nicht tunlich ist, von den österreichischen Bediensteten

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zwischen den einzelnen Teilen des in Artikel 2 Nr. 1 umschriebenen örtlichen Bereichs befördert und
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Passau oder Obernzell zur gemeinsamen Grenze bei Achleiten oder bei Mariahilf oder zum Bahnhof Passau Hbf und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze verbracht

werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Januar 1971

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14a, den im ersten Obergeschoß an der Nordostecke gelegenen Raum;
 - im Gebäude Passau, Untere Donaulände 1, im Erdgeschoß die auf der Donauseite im westlichen Teil gelegenen zwei Räume, im ersten Obergeschoß den auf der Donauseite westlich gelegenen und den an der Südostecke gelegenen Raum;
- 2. für die Grenzdienststellen in Obernzell (Donau):
 - die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den Uferstreifen am linken Donauufer von Stromkilometer 2209,777 bis 2210,040 zwischen der Donau und der Straße;
 - das Zollamtsgebäude;
 - den Abfertigungskiosk an der Schiffsanlegestelle;
- 3. die Donau von Stromkilometer 2201,770 bis 2230,750, soweit sie deutsches Hoheitsgebiet ist.

Artikel 3

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung auf der Donau nicht tunlich ist, von den österreichischen Bediensteten

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zwischen den einzelnen Teilen des in Artikel 2 Nr. 1 umschriebenen örtlichen Bereichs befördert und
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Passau oder Obernzell zur gemeinsamen Grenze bei Achleiten oder bei Mariahilf oder zum Bahnhof Passau Hbf und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze verbracht

werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. März 1971 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 25. Januar 1971

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen
oder kulturellen Charakters**

Vom 22. Januar 1971

Das in Lake Success, New York, am 22. November 1950 unterzeichnete Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 170) ist für

Rumänien am 24. November 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1324).

Bonn, den 22. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. von Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.